Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts

vom 27. September 2018

Der Einwohnerrat,

gestützt auf Art. 53quater Abs. 3 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904[1]

beschliesst[2]:

Art. 1 vorfrankierte Antwortcouverts

[1]Die Gemeinde stellt den in Neuhausen am Rheinfall wohnhaften und dort stimmberechtigten Personen für Wahlen und Abstimmungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit «A»-Post vorfrankierte Antwortcouverts zur Verfügung.

[2]Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten keine vorfrankierten Antwortcouverts.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.[3]

~~Art. 3 zeitliche Befristung~~[4]

...

[1] SHR 160.100
[2] Beschluss des Einwohnerrats vom 27. September 2018
[3] Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 11. Dezember 2018
[4] Vom Einwohnerrat genehmigt mit Beschluss vom 19. August 2021, Inkraftsetzung per 1. Januar 2022